

Angeschlagen am: 13.05.2026  
Abgenommen am: 28.05.2026



Das Land  
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GRAZ-UMGEBUNG

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Marktgemeinde Premstätten  
Hauptplatz 1  
8141 Premstätten

Anlagenreferat

**Wasserrecht**

Bearb.: Mag. Gerhard Wlattnig  
Tel.: +43 (316) 7075-401  
Fax: +43 (316) 7075-333  
E-Mail:  
bhgu\_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-88448/2026-22

Graz, am 12.05.2026

Ggst.: Green EnerTree Premstätten GmbH, 8141 Premstätten, Dobler  
Straße 22, Grst. Nr. 485/2, KG Unterpremstätten, Errichtung und  
Betrieb eines Biomasseheizwerkes mit Radlagergarage und PV-  
Anlage (79,68 kWp), Batteriespeichersystem sowie  
Außenanlagen mit Freilager für Hackgutlagerung, PKW-  
Parkplätze und Versickerung von Oberflächenwässer

## K U N D M A C H U N G

*(öffentliche Bekanntmachung)*

Die Green EnerTree Premstätten GmbH hat um die Erteilung der gewerberechtlchen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Biomasseheizwerkes mit Radlagergarage und PV-Anlage (79,68 kWp), Batteriespeichersystem sowie Außenanlagen mit Freilager für Hackgutlagerung, PKW-Parkplätze und die Versickerung von Oberflächenwässer auf dem Standort Grst. Nr. 485/2, KG Unterpremstätten, 8141 Premstätten, Dobler Straße 22, angesucht.

Hierüber wird zur Erstellung von **Befund und Gutachten aus wasserbautechnischer Sicht** die mündliche Verhandlung für

**Donnerstag, den 28. Mai 2026, 14:00 Uhr,**

angeordnet. Aufgrund einer davor stattfindenden Verhandlung kann es zu einem leicht verzögerten Verhandlungsbeginn kommen.



Angeschlagen am: 13.05.2026

Abgenommen am: 28.05.2026

2

### **Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:**

Am Gemeindeamt der Marktgemeinde Premstätten  
8141 Premstätten, Hauptplatz 1

### **Aufforderung an den/die Betreiber/in bzw. den/die Konsenswerber/in:**

- An der Verhandlung möge eine mit der Betriebsanlage und dem Ansuchen vertraute Person teilnehmen

### **Rechtsgrundlagen:**

- §§ 74 ff, 356, 356b Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung
- §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung
- § 32 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der geltenden Fassung
- §§ 34 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der geltenden Fassung in Verbindung mit
  - Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 12. März 2018, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen und Schongebiete bestimmt werden (Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg 2018), LGBl. Nr. 24/2018

### **Verhandlungsleiter/in: Mag. Gerhard Wlattnig**

Am Tag der Verhandlung erreichbar unter: +43 (676) 86640041

### **Rechte der Nachbarn:**

Teilnahme an der Verhandlung: Sie haben die Möglichkeit an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst zur Verhandlung kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen (schriftliche Spezialvollmacht nötig!).

Einsichtnahme: Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) bis zum Werktag vor der mündlichen Verhandlung zur Einsichtnahme auf.

Angeschlagen am: 13.05.2026

Abgenommen am: 28.05.2026

3

Einwendungen: Sofern Sie Einwendungen gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Werktag vor der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr) schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, oder spätestens während dieser Verhandlung mündlich vorbringen, ansonsten verlieren Sie Ihre Parteistellung.

Schutzinteressen: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Verfahren zu berücksichtigen.

**Für den Parteienverkehr ist, mit Ausnahme von dringenden Fällen, eine vorherige telefonische Terminvereinbarung erforderlich!**

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Gerhard Wlattnig  
(elektronisch gefertigt)